

**Beschluss RSO 47 des Präsidiums
der Fachhochschule Frankfurt am Main am 20.10.2003**

RSO 47
Verteiler: Senat, ePR

**Satzung zum Schutz personenbezogener Daten bei Evaluationsverfahren
Gemäß § 3 Abs. 8 Satz 2 HHG in der Fassung vom 31.07.2000**

Die Satzung wird ohne Änderung wie Entwurf verabschiedet.

Satzung der Fachhochschule Frankfurt am Main – University of Applied Sciences – zum Schutz personenbezogener Daten bei Evaluationsverfahren gemäß § 3 Abs. 8 Satz 2 HHG in der Fassung vom 31.07.2000

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Datenverarbeitung (§ 2 Abs.2 HDSG) von personenbezogenen Daten, die zur Evaluation von Leistungen der Fachhochschule Frankfurt am Main – University of Applied Sciences – in den Bereichen

- Lehre und Studium,
 - Forschung und künstlerische Entwicklung,
 - Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
 - Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern

verwendet werden.

§ 2 Evaluation

- (1) Evaluation im Sinne dieser Satzung sind Verfahren zur Darstellung, Analyse und Bewertung von Leistungen auf den in § 1 genannten Gebieten einschließlich der Veröffentlichung der Ergebnisse.

Evaluationsverfahren werden insbesondere durchgeführt zur Qualitätssicherung und -verbesserung der Aufgabenerfüllung der Fachhochschule Frankfurt am Main, dem Studienverhalten sowie zur Rechenschaftslegung gegenüber der Öffentlichkeit.

- (2) Die Erhebung und Weiterverarbeitung von Evaluationsdaten zum Zwecke der Ressourcenzuteilung einschließlich der Ausstattung von Fachbereichen, Professuren und Einrichtungen richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.
- (3) Evaluationsergebnisse dienen der Information
 - von hochschulinternen Gremien
 - von Stellen mit Aufsichts- oder Steuerungsfunktionen
 - der Öffentlichkeit

§ 3 Grundsätze

- (1) Mitglieder und Angehörige der Fachhochschule Frankfurt am Main sind im Rahmen ihrer Aufgabenstellung verpflichtet, zur Erfüllung der Hochschulaufgabe Evaluation beizutragen.
- (2) Personenbezogene Daten dürfen bei Evaluationsverfahren nur verarbeitet werden, sofern dies für den Evaluationszweck unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit gerechtfertigt ist.
- (3) Sie sind möglichst frühzeitig zu anonymisieren, sobald dies der Evaluationszweck zulässt.
- (4) Mehrfacherhebungen werden durchgeführt, soweit dies methodisch geboten ist.

§ 4 Verfahren

- (1) Soweit personenbezogene Daten verarbeitet werden, ist die betroffene Person oder er betroffene Personenkreis über das Evaluationsverfahren vorher zu informieren. Die Information kann in allgemein zugänglicher Form, z.B. öffentlicher Aushang im Fachbereich, erfolgen. Auf Anfrage ist diesen Personen das Konzept der Evaluation unverzüglich mit Gelegenheit zur Stellungnahme zugänglich zu machen.
- (2) Bei Zweifeln über die datenschutzrechtliche Zulässigkeit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet das Präsidium auf Antrag. Vor einer Entscheidung ist dem bzw. der behördlichen Datenschutzbeauftragten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 5 Datenarten

- (1) Zu Zwecken der Evaluation werden die nach § 92 Abs. 3 HHG festgelegten Daten erhoben. Hierzu können folgende personenbezogene Daten verarbeitet werden:
 1. **studienbezogene** Daten (alle Daten, die im Rahmen der Studenten- und Prüfungsverwaltung für Studierende vorliegen, sowie Daten aus Befragungen zur sozialen Lage der Studierenden);
 2. **lehrbezogene** Daten (alle Daten, die im Rahmen der Studenten- und Prüfungsverwaltung für Studierende, Daten, die im Rahmen der Personalverwaltung für das Personal und Daten, die im Rahmen der Durchführung des Lehr- und Prüfungsbetriebs vorliegen, sowie Daten aus Befragungen zu den Lehrveranstaltungen und zum Lehr- sowie Prüfungsangebot);
 3. Daten zum **wissenschaftlichen Nachwuchs** (Daten, die im Rahmen der Personalverwaltung für das Personal vorliegen und Daten aus Befragungen zu Promotionen, Habilitationen und anderer Qualifikationsnachweise);
 4. **forschungsbezogene** Daten (Daten, die im Rahmen der Personalverwaltung für das Personal und Daten, die im Rahmen der Finanzverwaltung vorliegen, sowie Daten aus Befragungen nach den Leistungen in der Forschung, wie z.B. Zitationen, Vorträge, Gastprofessuren, Wettbewerbe und Preise);
- (2) Die Daten aus Befragungen dürfen nur für Zwecke der Evaluation und Budgetierung genutzt werden.
- (3) Die einzelnen Datenmerkmale nach Abs. 1 werden vor der Verarbeitung durch das Präsidium veröffentlicht.

§ 6 Verarbeitung der Daten

- (1) Die Erhebung personenbezogener Daten erfolgt in erster Linie durch Auswertung schriftlicher oder elektronisch gespeicherter Unterlagen sowie durch Befragung der betroffenen Person oder Dritter mit Bezug zu dem Evaluationszweck.

- (2) Soweit die Erhebung personenbezogener Daten durch Befragung Dritter erfolgt, hat das ausschließlich nach Kriterien zu erfolgen, über die auch die betroffene Person vorab informiert wurde.
- (3) Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten bei Evaluationsverfahren erfolgt getrennt von den vorhandenen Verwaltungsverfahren. Eine Verbindung beider Verfahren ist nicht zulässig.
- (4) Die Verarbeitung hat sich auf die für Ziel und Konzept des Evaluationsverfahrens erforderlichen personenbezogenen Daten zu konzentrieren. Sie ist in der Regel auf typische Merkmale zu beschränken; dies gilt insbesondere für Daten, die der Privatsphäre zuzurechnen sind (z.B. Alter, Wohnort, Geburtsort, Familienstand, Kinderzahl).
- (5) Bei Befragungen sind sowohl die Befragten selbst als auch nach Möglichkeit der Personenkreis, über den sich die Befragten äußern sollen, über Ziel und Konzept der jeweiligen Untersuchung mit Gelegenheit zur Stellungnahme zu unterrichten.
- (6) Die Weitergabe von Daten aus den Evaluationsverfahren geschieht auf Anfrage unter Angabe des Evaluationszwecks sowie der Zuständigkeit der anfragenden Stelle. In Konfliktfällen entscheidet die Präsidentin bzw. der Präsident nach Stellungnahme des oder der behördlichen Datenschutzbeauftragten.
- (7) Im Fall der Übermittlung personenbezogener Daten ist die Herkunft der Daten durch geeignete Kennzeichnung deutlich zu machen.

§ 7 Veröffentlichung

- (1) Die Evaluationsergebnisse ohne Bezug zu den einzelnen Personen werden unter Beachtung des Evaluationszwecks veröffentlicht. Formen der Veröffentlichung können insbesondere sein: Öffentliche Sitzung, Einstellen in elektronische Netze, Aushang (z.B. im Fachbereich), Herausgabe eines gedruckten Berichtes. Die jeweilige Form der Bekanntmachung ist entsprechend dem Evaluationszweck zu wählen.
- (2) Die Evaluationsergebnisse mit personenbezogenen Daten dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung behandelt und Stellen mit Aufsichts- oder Steuerungsfunktionen vorgelegt werden; die Beteiligten sind zur Verschwiegenheit zu verpflichten (§ 9 HDSG).

§ 8 Löschung

- (1) Nach der Verarbeitung von Evaluationsdaten ist zu prüfen, ob und wie lange eine weitere personenbezogene Speicherung notwendig ist. Die Prüfung und ihr Ergebnis sind zu dokumentieren.
- (2) Archivrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.